

Allgemeine Verkaufsbedingungen – Motorola Solutions Germany GmbH

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen beziehen sich auf die Lieferung von Produkten und Erbringung von produktbezogenen Dienstleistungen durch Motorola. Abweichungen von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen erfordern eine schriftliche Vereinbarung der Parteien. Abweichende Regelungen in einem individuellen Angebot oder Vertrag gelten vorrangig. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung.

2. Begriffsbestimmungen

„Motorola“ ist die Motorola Solutions Germany GmbH, Telco Kreisel 1, 65510 Idstein, registriert beim Amtsgericht Wiesbaden unter der Registernummer HRB 16024. Wird ein Angebot oder eine Rechnung von einer anderen Konzerngesellschaft von Motorola Solutions, Inc. erstellt oder der diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen zugrundeliegende Vertrag mit einer solchen Konzerngesellschaft geschlossen, so ist unter „Motorola“ die jeweilige Konzerngesellschaft von Motorola Solutions, Inc. zu verstehen. „Käufer“ ist diejenige juristische oder natürliche Person, die Produkte oder Dienstleistungen von Motorola kauft bzw. bezieht. „Produkte“ umfassen Waren und Zubehör einschließlich Software, die in der Korrespondenz oder im Angebot aufgelistet sind. „Dienstleistungen“ sind alle ergänzenden Leistungen, die Motorola gegenüber dem Käufer im Zusammenhang mit den Produkten erbringt und die in der Korrespondenz oder im Angebot aufgeführt sind.

3. Zustandekommen und Inhalt des Vertrages

Mit Annahme des Angebotes von Motorola oder mit Bestellung durch den Käufer kommt ein Vertrag über die Lieferung der angebotenen Produkte gemäß dem Recht des Kaufvertrages und ein Vertrag über die Erbringung der angebotenen Dienstleistungen gemäß dem Recht des Dienstvertrages unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen zustande. Die Lieferung von Software erfolgt auf Grundlage der hierin festgelegten Nutzungslizenz. Etwaige im Angebot aufgeführte Mitwirkungspflichten des Käufers (z.B. in Form einer Responsibility Matrix) stellen vertragliche Obliegenheiten auf Seiten des Käufers dar.

4. Produktänderungen / Spezifikationen

Motorola ist berechtigt, anstelle der beauftragten Produkte ersatzweise Produkte mit einer ähnlichen Spezifikation zu liefern, vorausgesetzt, dass die Produkte technisch die vereinbarte oder eine bessere Beschaffenheit aufweisen und dem ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarten Nutzungsumfang weiterhin entsprechen. Der Käufer wird Markierungen und Etikettierungen von gekauften Produkten weder entfernen noch verändern. Werden elektronische Komponenten aus Rücktauschsystemen verwendet, so sind diese neuwertig und geprüft und die Verpackung enthält entsprechende Hinweise.

5. Lieferung

5.1. Die von Motorola benannten Liefer- und Leistungstermine sind Richtwerte und stellen keine

Vertragsfristen dar.

5.2. Motorola behält sich das Recht auf Teillieferungen vor. Die Lieferung erfolgt ab Werk (Ex Works, Incoterms 2010) von einem Motorola-Standort. Bei Lieferung hat der Käufer die Lieferpapiere und Produkte auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit unverzüglich zu untersuchen und fehlende Stückzahlen und sichtbare Beschädigungen an den Produkten unter konkreter Benennung innerhalb von acht (8) Kalendertagen nach Lieferung in Schriftform oder per Fax bei Motorola anzuzeigen (Obliegenheit).

5.3. Unterlässt der Käufer die rechtzeitige Anzeige, so gelten die gelieferten Produkte nach Ablauf dieser Frist als vom Käufer vorbehaltlos genehmigt (§ 377 HGB).

5.4. Die Entsorgung von Lieferverpackungen obliegt dem Käufer, wenn sich auf der Verpackung keine Hinweise befinden, dass Rückgabe an ein gemeinschaftliches System zur Rücknahme von Verpackungen erfolgen kann.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1. Die angebotenen Preise sind exklusive Umsatzsteuer und anderer anfallender Steuern, Zölle oder Abgaben. Diese sind, soweit sie gesetzlich anfallen, zusätzlich vom Käufer zu entrichten und werden separat auf der Rechnung ausgewiesen.

6.2. Die Zahlungsfrist beträgt (30) Tage netto ab Rechnungsdatum. Die Rechnung wird mit Auslieferung der Produkte oder im Falle der Erbringung von Dienstleistungen mit deren Aufnahme versandt.

6.3. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die Motorola aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, gewährt der Käufer Motorola die in den folgenden Absätzen aufgeführten Sicherheiten, die auf Verlangen und nach Wahl von Motorola freigegeben werden, soweit ihr Wert die Summe und den Wert aller Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

6.4. Bis zur vollständigen Zahlung bleibt Motorola Eigentümer von gelieferten Produkten. Erlischt das Eigentum von Motorola durch Verbindung mit einer beweglichen Sache, Verarbeitung oder Umbildung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das dadurch erworbene Eigentum des Käufers an der einheitlichen bzw. der neuen beweglichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) an Motorola übereignet wird. Der Käufer verwahrt das Eigentum von Motorola unentgeltlich. Produkte, an denen Motorola Eigentum zustehen, werden im folgenden als „Vorbehaltsware“ bezeichnet.

6.5. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten oder zu veräußern, solange er gegenüber Motorola nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübertragungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an Motorola ab. Motorola ermächtigt den Käufer widerruflich, die an Motorola abgetretenen Forderungen für deren Rechnung

Allgemeine Verkaufsbedingungen – Motorola Solutions Germany GmbH

im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Nach entsprechender Aufforderung durch Motorola wird der Käufer die Abtretung offen legen und die erforderlichen Auskünfte und Informationen geben.

6.6. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum von Motorola hinweisen und Motorola unverzüglich benachrichtigen.

7. Mängelrechte des Käufers

7.1. Motorola gewährleistet, dass die Produkte den vereinbarten Spezifikationen entsprechen und nicht mit erheblichen Material- oder Herstellungsfehlern behaftet sind. Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Mängelrechten (Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung) beträgt zwölf (12) Monate und beginnt mit abgeschlossener Lieferung. Ausgenommen sind hiervon Schadensersatzansprüche, die aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit entstehen lassen. In diesen Fällen gilt die gesetzliche Verjährung. Handelt es sich hierbei um eine Software, so stellen kurzzeitige Ausfälle oder Ausfälle von untergeordneten Funktionalitäten der Software keinen Mangel dar. Die Fehlerbeseitigung an der Software erfolgt nach Wahl von Motorola durch Ferneinwahl (*remote*) oder in Form der Übersendung von Software-Korrekturprogrammen (*patches, bug-fixes*), die der Käufer zu installieren hat. Bei unterlassener Installation erlöschen die diesbezüglichen Mängelansprüche des Käufers.

7.2. Der Käufer kann zunächst nur Nacherfüllung gegenüber Motorola verlangen. Motorola kann als Nacherfüllung nach eigener Wahl die Beseitigung des Fehlers oder die Lieferung eines fehlerfreien Produktes vornehmen. Schlägt die Nacherfüllung durch Motorola fehl, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

7.3. Der Käufer ist im Falle einer Reparatur verpflichtet, zuvor auf bzw. an dem Produkt befindliche Komponenten oder Zubehörartikel zu entfernen, sowie vorgenommene Modifikationen rückgängig zu machen, es sei denn, diese stammen von Motorola oder Motorolas Technologiepartnern, anderenfalls wird die Herstellung des Originalzustandes zum Zwecke der Reparatur auf Kosten des Käufers von Motorola durchgeführt. Motorola behält sich das Recht vor, die reparierten Produkte unter Zurücksetzung der Gerätekonfiguration auf die Standardwerkseinstellung zurückzusenden.

7.4. Ist der Käufer ein Kaufmann, so übernimmt er die Kosten für den Transport der mangelhaften Produkte zu Motorola; der Rücktransport erfolgt auf die Kosten von Motorola. Waren die gelieferten Produkte nicht mangelhaft waren, so übernimmt der Käufer ebenfalls die Kosten für den Rücktransport.

7.5. Motorolas Haftung für Mängel gegenüber dem Käufer ist ausgeschlossen, wenn:

- a) die Produkte unsachgemäß genutzt oder behandelt wurden,
- b) an den Produkten Reparaturversuche oder Versuche, Teile auszutauschen durch den Käufer oder durch nicht

autorisierte Dritte unternommen wurden,

c) die Produkte mit Fremdkomponenten betrieben oder verbunden wurden oder

d) Markierungen oder Etikettierungen an den Produkten entfernt oder geändert wurden.

8. Haftungsbegrenzung und -ausschluss

8.1. Die Haftung von Motorola ist auf die Höhe des Gesamtpreises unter dem entsprechenden Vertrag beschränkt. Motorola haftet nicht für Schäden, die nicht unmittelbar am Leistungsgegenstand selbst eintreten oder deren Eintritt im Sinne eines adäquaten Ursachenzusammenhangs nicht vorhersehbar ist (*indirect or consequential damages*), wie z.B. entgangenen Gewinn, Ansprüche Dritter gegenüber dem Käufer, Datenverlust, Datenbeschädigung oder Imageschäden.

8.2. Die Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse nach Ziff. 8.1. gelten nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für Schäden an Körper, Leben oder Gesundheit sowie im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist. Die Produkthaftung bleibt hiervon unberührt.

9. Software /Gewerbliche Schutzrechte

9.1. Motorola stellt dem Käufer folgende Lizenz zur Nutzung von Software mit den verkauften Produkten zur Verfügung:

9.1.1. Produktsoftware

Für die verkauften Produkte gewährt Motorola dem Käufer jeweils das nicht exklusive, nur mit dem Produkt übertragbare, zeitlich unbegrenzte Nutzungsrecht für geräteintegrierte Software samt der dazugehörigen Nachträge und Aktualisierungen (Updates). Dieses Nutzungsrecht gilt nur für die Benutzung dieser geräteintegrierten Software mit den verkauften Produkten.

9.1.2. Servicesoftware

Motorola gewährt hiermit dem Käufer das nicht exklusive und nur zusammen mit dem die Software enthaltenden Datenträger übertragbare, zeitlich unbegrenzte Nutzungsrecht für angebotene Servicesoftware, samt der dazugehörigen Nachträge und Aktualisierungen (Updates). Diese Lizenz gilt nur für die Nutzung dieser Servicesoftware mit den von Motorola hergestellten Produkten.

9.1.3. Softwarebezogene Pflichten des Käufers

Der Käufer darf Kopien der Software nur in dem Zeitraum, in dem er das Nutzungsrecht besitzt und nur zum Zwecke der Datensicherung anfertigen, die Software Dritten außerhalb der in dieser Ziff. 9.1.3. genannten Fälle nicht zugänglich machen, vorbehaltlich § 69e UrhG die Software nicht zerlegen, dekompileieren oder anderweitig verändern. Der Käufer darf die Software nur unter vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Motorola in Unterlizenz vergeben. Der Käufer darf die Software nur unter Übertragung dieses Nutzungsrechtes auf den Nacherwerber und nur unter vertraglicher Verpflichtung des Nacherwerbers zur Einhaltung dieser in Ziff. 9.1.3. genannten Bedingungen weitergeben oder weiterveräußern. Sämtliche beim Käufer verbleibende Kopien sind spätestens bei

Allgemeine Verkaufsbedingungen – Motorola Solutions Germany GmbH

Übergabe des Produkts/Datenträgers zu vernichten. Der Käufer hat alle etwaigen Entgelte für die Software und deren Nutzung, die sich gegebenenfalls aus dem entsprechenden Vertrag ergeben, zu entrichten. Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen aus diesen Lizenzbedingungen nicht nach, so liegt damit ein wichtiger Grund für eine außerordentliche fristlose Kündigung des Nutzungsrechts vor.

9.2. Im Falle der Verletzung gewerblicher Schutzrechte durch die von Motorola gelieferten Produkte gilt Folgendes:

9.2.1. Verteidigung/Freistellung

Motorola verteidigt den Käufer gegen gerichtlich geltend gemachte Ansprüche Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen durch die verkauften und mit der Marke „Motorola“ oder „Motorola Solutions“ versehenen Produkte in der Europäischen Union und im Land, in dem der Käufer seinen offiziellen Geschäftssitz hat. Im Fall einer rechtskräftigen Verurteilung oder eines wirksamen Vergleiches stellt Motorola den Käufer von derartigen Ansprüchen Dritter durch Begleichung entsprechender Forderungen der Gläubiger frei. Dies setzt voraus, dass

- (a) der Käufer Motorola unverzüglich schriftlich von der Anspruchserhebung informiert,
- (b) der Käufer Motorola die Führung des Verfahrens ermöglicht und die erforderliche Unterstützung hierbei gewährt,
- (c) der Käufer Motorola die alleinige Verteidigung überlässt und
- (d) der Käufer ohne Zustimmung von Motorola keine derartigen Ansprüche anerkennt und anderweitig keinen Vergleich schließt.

9.2.2. Behebung der Verletzungshandlung

Im Fall einer solchen Schutzrechtsverletzung wird Motorola nach eigener Wahl und auf eigene Kosten dem Käufer das Recht verschaffen, die Produkte weiter zu nutzen oder diese in der Art ersetzen oder modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt und weiterhin eine äquivalente Leistung erbracht wird. Gelingt dies Motorola nicht, hat Motorola auf Verlangen des Käufers die Produkte gegen Erstattung der entrichteten Vergütung abzüglich eines die Abschreibung der gelieferten Produkte berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, die Produkte zurückzugeben. Der Abschreibungsbetrag wird unter Zugrundelegung von allgemeinen Bilanzierungsanforderungen für die entsprechenden Produkte ermittelt.

9.2.3. Ausschlussgründe

Die Verpflichtungen nach Ziff. 9.2.1. und 9.2.2. im Falle einer Schutzrechtsverletzung gelten nicht bei Vorliegen folgender Umstände:

- (a) Verbindung oder Nutzung der Produkte mit Software, Geräten oder Einrichtungen, welche nicht von Motorola geliefert wurden,
- (b) Nutzung der Produkte in objektiv nicht zu erwartender Weise,
- (c) Modifikation der Produkte,
- (d) Anfertigung des Produkts nach Spezifikationsvorgaben des Käufers für das Design,

(e) Einhaltung eines technischen Industriestandards durch das Produkt,

(f) Unterlassung des Käufers, eine der Beseitigung der Schutzrechtsverletzung dienende Version der Software von Motorola zu installieren,

(g) Entstehung von Schutzrechtsverletzungen nach entsprechender an den Käufer gerichteter Aufforderung von Motorola, Nutzung oder Weiterverkauf der Produkte zu unterlassen oder

(h) Geltendmachung von Lizenzgebühren, die pro Nutzung des Produkts verlangt oder auf Basis der Einnahmen des Käufers erhoben werden (*per use claims*). Die Freistellungsverpflichtung bezüglich Lizenzgebühren ist auf die Zahlung einer angemessenen Lizenzgebühr beschränkt, die auf den Einnahmen basiert, die Motorola vom Käufer für den Verkauf oder die Lizenzierung des betreffenden Produktes erhalten hat.

9.2.4. Abschließender Charakter/Rechtsmängel

Die in Ziff. 9.2.1. bis 9.2.3. aufgeführten vertraglichen Rechte des Käufers sind abschließend und stellen die vollständige vertraglich vereinbarte Haftung von Motorola bei Schutzrechtsverletzungen durch von Motorola gelieferte Produkte dar. Ziff. 8. findet auch auf die gesamte Haftung von Motorola bei Schutzrechtsverletzungen Anwendung, wobei der Haftungsausschluss gemäß Ziff. 8.1. S.2 die vertraglichen Verpflichtungen Motorolas gemäß Ziff. 9.2.1 und 9.2.2. unberührt läßt. Ziff. 9.2.4. S. 1 läßt insbesondere auch etwaige gesetzliche Rechte des Käufers wegen Rechtsmängeln aufgrund einer Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die gelieferten Produkte unberührt.

10. Übertragung des Vertrages

10.1. Die Parteien sind nicht berechtigt, Verträge oder einzelne Rechte oder Pflichten aus den Verträgen ohne die vorherige Zustimmung der anderen Partei an Dritte zu übertragen, es sei denn, aus den nachfolgenden Regelungen ergibt sich etwas anderes. Vorbehaltlich der Regelungen in § 354a HGB ist jegliche Abtretung oder Übertragung ohne die vorherige Zustimmung der anderen Partei nichtig. Motorola ist jederzeit berechtigt, Rechte oder Pflichten aus den Verträgen auf verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 AktG zu übertragen.

10.2. Für den Fall, dass Motorola einen oder mehrere seiner Unternehmensbereiche durch Verkauf, Joint Venture, Ausgliederung oder einen anderen Geschäftsvorgang abtrennt, kann Motorola unabhängig von Ziff. 10.1. Verträge ohne die vorherige Zustimmung der anderen Partei und ohne zusätzliche Kosten für Motorola auf den abgetrennten Unternehmensbereich übertragen und die Übertragung so gestalten, dass der abgetrennte Unternehmensbereich weiterhin die Rechte und Pflichten unter diesem Vertrag inne hat.

10.3. Für den Fall, dass mehrere Unternehmensbereiche von Motorola unter einen Vertrag fallen und Motorola einen oder mehrere Unternehmensbereiche durch Verkauf, Joint Venture, Ausgliederung oder einen anderen Geschäftsvorgang abtrennt, kann Motorola unabhängig von Ziff. 10.1. einzelne Rechte und Pflichten

Allgemeine Verkaufsbedingungen – Motorola Solutions Germany GmbH

aus diesem Vertrag ohne die vorherige Zustimmung der anderen Partei und ohne zusätzliche Kosten für Motorola auf den abgetrennten Unternehmensbereich übertragen und die Übertragung so gestalten, dass der abgetrennte Unternehmensbereich weiterhin diese Rechte und Pflichten unter dem Vertrag inne hat.

11. Recht und Ethik

11.1. Die Parteien werden keine Handlungen vornehmen, die ungesetzlich oder unethisch sind oder gegen Motorolas Verhaltenskodex im Geschäftsleben verstoßen. Dieser Kodex ist unter der Adresse am Schluss dieser Ziffer jederzeit in sämtlichen gängigen Weltsprachen –auch deutsch- in seiner aktuellen Version einsehbar.

<http://responsibility.motorolasolutions.com/index.php/ou-approach/busconduct/>

11.2. Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung aller für den Verkauf und Handel der Produkte geltenden Gesetze und Vorschriften, aller einschlägigen Korruptionsbekämpfungsgesetze und der Prinzipien des U.S. Foreign Corrupt Practices Act.

11.3. Der Käufer ist zur Kooperation mit jeglichen Behörden, die Ermittlungen über seine Tätigkeiten durchführen, verpflichtet, es sei denn, solche Kooperation verletzt seine gesetzlich gewährten Rechte.

12. Export

12.1. Die Lieferung der Produkte unterliegt ggf. deutschen, EU- und US-amerikanischen ausfuhrkontrollrechtlichen oder Anti-Terrorismusbestimmungen. Der Käufer hat die entsprechenden Genehmigungen insoweit einzuholen, als der Käufer auf Grund der vereinbarten Lieferbedingungen, insbesondere der vereinbarten Incoterms, hierzu verpflichtet ist.

12.2. Soweit die Produkte Gegenstand deutscher, EU- oder US-amerikanischer Ausfuhrkontrollnormen sind, garantiert der Käufer die Einhaltung dieser Normen. Für den Fall des Erfordernisses einer entsprechenden Genehmigung garantiert der Käufer, dass die von Motorola bezogenen Produkte und technischen Daten weder direkt noch indirekt exportiert oder reexportiert werden und Know-how/Technologie nicht transferiert wird, ohne zuvor die schriftliche Genehmigung der zuständigen staatlichen Stelle erhalten zu haben. Die Verletzung dieser Pflicht berechtigt Motorola zum Rücktritt vom Vertrag oder dessen Kündigung aus wichtigem Grund.

12.3. Der Käufer verpflichtet sich, Motorola in Bezug auf das US-amerikanische Ausfuhrkontrollrecht mit allen notwendigen Informationen (z.B. Produktklassifizierung) bei etwaig zu stellenden Anträgen in den USA zu unterstützen. Der Käufer verpflichtet sich weiterhin, im Genehmigungsverfahren konstruktiv mitzuwirken und insbesondere sämtliche notwendigen Dokumente zu beschaffen. Hierbei anfallende Kosten und Gebühren sind von Motorola zu tragen.

12.4. Sofern für die Erfüllung der in einem Vertrag vereinbarten Leistungen eine Genehmigung nach dem Außenwirtschaftsrecht der Bundesrepublik Deutschland

oder der EU oder den US-Ausfuhrkontrollbestimmungen oder anderen nationalen Gesetzen erforderlich ist, sind die vertraglichen Primärleistungspflichten aufschiebend bedingt durch die Erteilung der vorgenannten Genehmigung. In diesem Fall wird der bis dahin schwebende bzw. betroffene einzelne Vertrag endgültig unwirksam, wenn die Genehmigung nicht innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss dieses Vertrages erteilt wird.

12.5. Sollte erst nach Abschluss eines Vertrages oder des in Umsetzung eines Vertrages vereinbarten einzelnen Auftrags das Erfordernis einer Genehmigung nach dem Außenwirtschaftsrecht der Bundesrepublik Deutschland oder der EU oder den US-Exportkontrollbestimmungen entstehen, ist dieser Vertrag bzw. der betroffene Auftrag auflösend bedingt durch die Nichterteilung der vorgenannten Genehmigung innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Genehmigungserfordernisses.

12.6. Sofern für die zwecks Erfüllung eines Vertrags vertraglich vereinbarte Vornahme von Rechtsgeschäften oder Erbringung von Leistungen eine Genehmigung nach dem Außenwirtschaftsrecht der Bundesrepublik Deutschland oder der EU oder den US-Ausfuhrkontrollbestimmungen erforderlich ist oder wird und erteilt wurde, ist die Wirksamkeit des Vertrags auflösend bedingt durch einen Verstoß gegen die Regelungen der erteilten Genehmigung oder die Nichteinhaltung einer ihrer Nebenbestimmungen.

12.7. Wird ein Vertrag oder ein Auftrag infolge Nichteintritts der aufschiebenden Bedingung nicht wirksam oder infolge Eintritts der auflösenden Bedingung unwirksam, so sind jegliche Schadensersatzansprüche des Käufers gegenüber Motorola ausgeschlossen.

13. Sonstige Bestimmungen

13.1. Der Käufer darf nur mit Forderungen aufrechnen, die von Motorola schriftlich anerkannt oder die rechtskräftig festgestellt wurden.

13.2. Vorbehaltlich § 305b BGB bedürfen rechtsgestaltende Benachrichtigungen und Vertragsänderungen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

13.3. Liegt auf Seiten des Käufers ein Insolvenzgrund vor, so ist Motorola berechtigt, den vollständigen Kaufpreis der bereits gelieferten, aber noch nicht bezahlten Produkte sofort fällig zu stellen.

13.4. Vertrauliche Informationen sind nur unter der Voraussetzung geschützt, dass sie als solche gekennzeichnet sind. Mündlich übermittelte vertrauliche Informationen sind nur dann als vertraulich geschützt, sofern deren Vertraulichkeit unter Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts innerhalb von 30 Tagen durch die offenbarende Partei schriftlich bestätigt wird.

13.5. Es gilt deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.

13.6. Die Ungültigkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder anderer Bestandteile des Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit anderer Bestimmungen oder des Vertrags

Allgemeine Verkaufsbedingungen – Motorola Solutions Germany GmbH

insgesamt. Für den Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung vereinbaren die Parteien eine Regelung, die dem von den Parteien gewollten am nächsten kommt.